

werden, die ökonomischen, politischen und ideologischen grundlegenden Verhältnisse zum Inhalt haben. Es handelt sich immer um solche grundlegenden Verhältnisse, die durch die §§ 13 bis 19, 21 bis 23 StEG strafrechtlich geschützt werden.

Die einzelnen Strafrechtsnormen zum Schutze unseres sozialistischen Staates geben selbst durch ihre Fassung, häufig auch durch ausdrückliche Bezugnahme auf das Objekt, die Anleitung zu ihrer richtigen Anwendung. Die Objektsbeschreibung in den Tatbeständen erfolgt jedoch in zusammengefaßter Form. So wird z. B. mit § 22 StEG „die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik“ geschützt. Aber damit werden noch nicht die einzelnen grundlegenden Verhältnisse, um deren Sicherung es geht, bezeichnet. Sie sind auch zu vielfältig, als daß sie in einer Strafrechtsnorm alle genannt werden könnten. Wir müssen selbst aus den Zusammenfassungen, wie sie auch noch in dem Begriff „Volkswirtschaft“ enthalten sind, und dem Sinn der Vorschriften die einzelnen Schutzobjekte herausarbeiten. Die mit dem Begriff „Volkswirtschaft“ erfaßten ökonomischen grundlegenden Verhältnisse sind z. B. das gesellschaftliche Eigentum in seiner Gesamtheit oder die sozialistische Planwirtschaft, das staatliche Außenhandelsmonopol oder die ökonomischen Beziehungen zum „Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe“ der sozialistischen Staaten usw. Bei der Erörterung der einzelnen Strafrechtsnormen werden hierzu noch weitere Hinweise gegeben.

Mit unseren Strafrechtsbestimmungen zum Schutze der DDR werden ebenfalls die anderen sozialistischen Staaten vor den schwersten verbrecherischen Angriffen geschützt. In dem Urteil gegen den CIC-Spion Szuminski, der gegen Volkspolen Spionage betrieben hatte, wurde dazu ausgeführt:

„Damit haben sie“ (die Angeklagten - d. Verf.) „die Grundlagen der Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik angegriffen. Dies gilt auch für den Angeklagten Szuminski. Auch seine Handlungen haben sich unmittelbar gegen den Bestand der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet. Er war ein Werkzeug des amerikanischen Geheimdienstes zur Entfesselung eines Angriffskrieges gegen die mit der Deutschen Demokratischen Republik in enger Freundschaft fest verbundene Volksrepublik Polen. Ein amerikanischer Angriffskrieg gegen den Bestand der Sowjetunion und den der Volksrepublik Polen ist nicht möglich, ohne gleichzeitig den Bestand der Deutschen Demokratischen Republik anzugreifen. Sämtliche Angeklagten haben also durch die von ihnen betriebene Spionage, auch soweit sie sich gegen die Sowjetunion und die Volksdemokratien richtete, den Frieden des deutschen Volkes und der Welt gefährdet.“<sup>TM</sup>

---

71. vgl. „Die Entlarvung eines neuen Spionagezentrums“, NJ, 1955, S. 394 ff. (S. 399).